



BEBAUUNGSPLAN

TAUBENBACH

GEMEINDE: REUT
 LANDKREIS: ROTTAL-INN
 REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

GRÜNPLANUNG:	BEILAGE: BEGRÜNDUNG, SCHNITTE		
MASSTAB:	3. AND.		entw. MAI 83 SCHOSKE
1:1 (C) (C) (C)	2. AND.		gez. MAI 83 WIMMER
	1. AND.		gepr. MAI 83 SCHOSKE
ING-BURO DIPL.-ING. P. KESSLER COPLAN GMBH		EGGENFELDEN, DEN 27.02.1984	
8330 EGGENFELDEN, SPITALPLATZ 7 TEL. (08721) 3075 8358 VILSHOFEN, KAPUZINERSTR. 21. TELEFON (08541) 6150		<i>R. Schoske</i> DIPL.-ING. R. SCHOSKE	

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a (6) und § 9 (8) BBauG vom... 22.8.83... bis ... 23.9.83... in Taun, Marktplatz 6, Rathaus, Zi. 12, öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ... 9. August 83... ortsüblich durch Anschlag an Aufstages... bekanntgemacht.



..... Reut, den 26.9.83...
M. Fejramudr
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde ... Reut ... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... 19.04.1984... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



..... Reut, den 25.4.84...
M. Fejramudr
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt ... Rottal/Inn ... hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ... 24.07.84... Nr. 56...4...3... gem. § 11 BBauG genehmigt.



..... Pfankuchen, den 24.07.84...
J. Pfankuchen
 1.A. (Hofner) RR 2. A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am ... 14. August 1984... in VG-Geschäftsstelle... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... 3. August 1984... ortsüblich ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung".

..... Taun, den 20.9.84...
M. Fejramudr
 Bürgermeister

